

EXPOSÉ
zum
DISSERTATIONSVORHABEN

Arbeitstitel:

**Die Angemessenheit des Schutzniveaus im
grenzüberschreitenden Datenverkehr**

verfasst von

Mag. Marek Gerhalter, LL.M.

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Wien, September 2022

Matrikelnummer:	00610122
Studienkennzahl lt. Studienblatt:	UA 783 101
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften
Dissertationsgebiet:	Datenschutzrecht
Betreuer:	Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung und Problemaufriss.....	1
2. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsprojekts und seiner Relevanz	1
3. Überblick über den Forschungsstand.....	4
4. Vorläufige Gliederung nach Kapiteln.....	8
5. Methodischer Zugang.....	8
6. Zeitplan.....	9
7. Vorläufige Literaturliste.....	10

1. Einführung und Problemaufriss

Die grenzüberschreitende Übermittlung von Daten ist im Zeitalter der globalisierten Wirtschaft und Zusammenarbeit zu einer unerlässlichen Notwendigkeit geworden. Nicht selten werden hierbei Daten übermittelt, welche Rückschlüsse auf natürliche Personen ermöglichen und somit als *personenbezogen*¹ gelten. Innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen personenbezogene Daten einem größtenteils vollharmonisierten Regime und derartige Datenflüsse können zwischen Mitgliedstaaten – neben der Einhaltung von allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen – grundsätzlich ohne Beachtung weiterer Voraussetzungen erfolgen.

Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten aus dem Unions- bzw. EWR-Raum an Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen besteht jedoch die Gefahr, dass die am jeweiligen Zielort geltende Rechtsordnung geringere oder gar keine Garantien für den Schutz jener Daten bietet und betroffene Personen ihre diesbezüglichen Rechte und Freiheiten nicht oder nur mit erheblichem Aufwand geltend machen können. Der Unionsgesetzgeber war sich dieser Problematik bewusst und hat aus diesem Grund die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus dem EU- bzw. EWR-Raum an spezifische Voraussetzungen geknüpft, welche von den Datenexporteuren zusätzlich zu den allgemeinen Verarbeitungsgrundsätzen zu beachten sind.² *Telos* dieser Bestimmungen ist, dass das im Unionsrecht gewährleistete Schutzniveau in Folge einer Übermittlung nicht untergraben wird.

2. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsprojekts und seiner Relevanz

Am Beginn des Dissertationsvorhabens soll ein kurzer Rückblick über die historische Genese der Bestimmungen im europäischen Datenschutzrecht zum Schutz personenbezogener Daten im Zuge der grenzüberschreitenden Übermittlung sowie über maßgebliche Rechtsquellen gegeben werden.

Erste Kernfrage der wissenschaftlichen Auseinandersetzung ist, unter welchen Voraussetzungen eine *Übermittlung* personenbezogener Daten, welche in den einschlägigen Sekundärrechtsakten selbst nicht näher legaldefiniert wird, vorliegt. Wird das Vorliegen einer Übermittlung bejaht, darf diese nach

¹ Vgl. Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABL. L 2016/119, S. 1 idF. L 2021/74, S. 35; sowie Art. 3 Z 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABL. L 2016/119, S. 89 idF. L 2021/74, S. 36.

² Siehe Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sowie der Richtlinie (EU) 2016/680; davor bereits Kapitel IV der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABL. L 1995/281, S. 31 (aufgehoben).

der *ratio* der diesbezüglichen Unionsrechtsbestimmungen nur dann vorgenommen werden, wenn am Zielort ein angemessener Schutz für die übermittelten Daten sichergestellt werden kann. Hierbei stellt sich die Frage, welche materiellen und formellen Kriterien die Rechtsordnung am Zielort der Übermittlung erfüllen muss, um als *angemessen* iSd. unionalen Datenschutzrechts zu gelten. In seiner vielbeachteten Leitentscheidung³ hat der Europäische Gerichtshof ausgesprochen, dass zwar kein *identisches* Schutzniveau wie im EU bzw. EWR-Raum vorliegen muss, jedoch ein dem Wesen nach *gleichwertiges*. Dies lässt zwar einen gewissen Spielraum bei der Beurteilung zu, da sich die Mittel, mit denen ein angemessenes Schutzniveau in einer Rechtsordnung erreicht wird, von denen des Unionsrechts unterscheiden können, sie müssen aber iS. eines funktionalen Vergleichs praktisch wirksam sein, um einen als gleichwertig anzusehenden Schutz bieten zu können.

In der **zweiten Kernfrage** des Dissertationsvorhaben soll auf jene *wesentlichen europäischen Garantien*⁴ eingegangen werden, welche bei Eingriffen in das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre und auf Schutz von personenbezogenen Daten zwingend zu berücksichtigen sind und in einer als gleichwertig anzusehenden Rechtsordnung verankert sein müssen.

Bietet die Rechtsordnung am Zielort der Datenübermittlung *per se* kein angemessenes Schutzniveau, sieht das Sekundärrecht verschiedene Instrumente vor, mit denen solche Mängel kompensiert werden und ein entsprechendes Schutzniveau sichergestellt werden kann. Derartige Instrumente sehen zumeist⁵ vertragliche oder vertragsähnliche Vereinbarungen zwischen der datenübermittelnden und der datenempfangenden Stelle vor. Hierbei besteht jedoch das Risiko, dass die datenempfangende Vertragspartei im jeweiligen Drittland zwingenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen unterliegt, aufgrund welcher sie zur Offenlegung jener Daten gegenüber staatlichen Stellen verpflichtet ist, da derartige gesetzliche Verpflichtungen individualvertraglich nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. In solchen Fällen kann es daher geboten sein, die Datenübermittlung durch zusätzliche technische und/oder organisatorische Maßnahmen abzusichern. Kann ein angemessenes Schutzniveau auch mit solchen Zusatzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, so ist von der Übermittlung personenbezogener Daten abzusehen bzw. ist eine bereits erfolgende Übermittlung auszusetzen oder zu beenden.⁶

Die **dritte Kernfrage** soll sich mit den im Unionsrecht zur Verfügung stehenden Instrumenten, durch die etwaige Mängel im Schutzniveau kompensiert werden können, sowie deren Grenzen

³ EuGH 16.07.2020, C-311/18 (Facebook Ireland).

⁴ Vgl. *Europäischer Datenschutzausschuss*, Empfehlungen 02/2020 zu den wesentlichen europäischen Garantien in Bezug auf Überwachungsmaßnahmen.

⁵ Eine bedeutende Ausnahme stellen so genannte „Angemessenheitsbeschlüsse“ der Europäischen Kommission dar; bislang wurde jedoch nur eine überschaubare Anzahl erlassen, vgl. https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_en.

⁶ EuGH 16.07.2020, C-311/18 Rz. 135, siehe auch *Europäischer Datenschutzausschuss*, Recommendations 01/2020 on measures that supplement transfer tools to ensure compliance with the EU level of protection of personal data, Version 2.0, 23.

beschäftigen, wobei das Hauptaugenmerk auf rezente Entwicklungen in diesem Bereich gelegt wird.⁷ Im Ergebnis kann sich die Beurteilung, ob am Zielort der Übermittlung ein angemessenes Schutzniveau vorherrscht oder nicht als sehr herausfordernd erweisen, da nicht weniger als die gesamte Rechtslage im jeweiligen Drittland berücksichtigt werden muss. Nachdem diese Beurteilung von allen Datenexporteuren im Einzelfall vorzunehmen ist, sind Lösungsansätze in diesem Bereich von großer praktischer Bedeutung.

Um auch einen Blick über den datenschutzrechtlichen Tellerrand zu bieten, sollen Gegenstand der **vierten Kernfrage** Schnittstellen zwischen dem unionalen Datenschutzrecht und Verpflichtungen der Union, welche sich aus dem Recht der Welthandelsorganisation (WTO) ergeben, untersucht werden.⁸ Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der Frage, ob Beschränkungen für die Übermittlung personenbezogener Daten, welche sich aus dem unionalen Datenschutzregime ergeben, mit Verpflichtungen des Welthandelsrechts vereinbar sind.

Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten in vielerlei Hinsicht auch unter internationale handelsrechtliche Bestimmungen fallen kann. Zu denken ist bspw. an Dienstleistungen im grenzüberschreitenden elektronischen Zahlungsverkehr, im Rahmen derer personenbezogene Daten verarbeitet und übermittelt werden. Anbieter solcher Dienstleistungen, welche aufgrund ihrer Niederlassung oder der Ausrichtung ihrer Geschäfts- oder Verarbeitungstätigkeiten dem unionalen Datenschutzrecht unterliegen, haben in der Regel die (strengen) unionalen Vorgaben betreffend der von ihnen vorgenommenen Datenübermittlungen einzuhalten, als dies bspw. bei konkurrierenden Anbietern in Drittländern der Fall sein kann, was zu einer Diskriminierung bzw. einer (verschleierte) Beschränkung des Handels mit jenen Dienstleistungen führen kann. Die Auseinandersetzung mit diesen Aspekten soll eine Einordnung der aufgeworfenen datenschutzrechtlichen Fragestellungen in einem gesamtheitlichen Kontext herstellen.

⁷ Vgl. etwa den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1772 der Kommission vom 28. Juni 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich, ABl. L 360/2021, 1; den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1773 der Kommission vom 28. Juni 2021 gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich, ABl. L 360/2021, S. 69; den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/254 der Kommission vom 17. Dezember 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch die Republik Korea im Rahmen des koreanischen Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten, ABl. L 44/2022, S. 1; sowie den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 2021/199, S. 31.

⁸ Vgl. insb. das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS).

Zusammengefasst ergeben sich folgende Forschungsfragen:

- Was ist konkret unter einer „Übermittlung“ personenbezogener Daten an Empfänger außerhalb des EU- bzw. EWR-Raums zu verstehen?
- Welche Kriterien muss eine Rechtsordnung erfüllen, um als gleichwertig iSd. Unionalen Datenschutzrechts zu gelten?
- Mit welchen Instrumenten können allfällige Mängel im Schutzniveau kompensiert werden und wo liegen die Grenzen derartiger Instrumente?
- Wie verhalten sich Bestimmungen des unionalen Datenschutzrechts zu Verpflichtungen der Union aus internationalen Handelsabkommen bzw. WTO-Recht und bestehen dahingehend Unvereinbarkeiten?

3. Überblick über den Forschungsstand

Die Auseinandersetzung mit Fragen rund um die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten ist – da dieses Thema seit Mitte der 1990er Jahre präsent ist – kein völlig neues Phänomen im rechtswissenschaftlichen Diskurs, hat jedoch seit der Novellierung des unionalen Datenschutzrechts mit der DSGVO und weiteren Sekundärrechtsakten sowie aufgrund der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH vielfach an Bedeutung gewonnen.

Dennoch besteht bis heute keine einheitliche bzw. verbindliche Auslegung des – unionsrechtlich autonom zu interpretierenden – Übermittlungsbegriffs, an den jedoch zahlreiche Rechtsfolgen für die an einer Datenübermittlung beteiligten Stellen geknüpft sind. So enthält etwa die DSGVO in ihrem Art. 4 eine ganze Reihe an Begriffsbestimmungen, definiert aber gerade den in ihren Art. 44 ff verwendeten Begriff der „Übermittlung“ nicht näher. Die deutsche Sprachfassung des Art 4 Z 2 DSGVO führt dahingehend die „Offenlegung durch Übermittlung“ als Beispiel einer Verarbeitung an. In der englischen Sprachfassung wird an dieser Stelle von „disclosure by transmission“ gesprochen, während Art 44 ff durchgehend den Begriff „transfer“ verwendet. In teleologischer Hinsicht lässt dies die Interpretation zu, dass der Unionsgesetzgeber in den Bestimmungen des Kapitels V DSGVO zur grenzüberschreitenden Übermittlung personenbezogener Daten eine eigene und weiter zu fassende Verarbeitungskategorie *sui generis* geschaffen hat, welche nicht mit der enger zu verstehenden „Offenlegung durch Übermittlung“ in Art 4 Z 2 DSGVO gleichzusetzen ist.⁹

⁹ Vgl *Kamp/Beck* in BeckOK Datenschutzrecht. 31. Edition, Art 44 Rz 14; *Pauly* in Paal/Pauly (Hrsg), Datenschutzgrundverordnung. Bundesdatenschutzgesetz. Kompakt-Kommentar² Art 44 Rz 3; *Schantz* in Simitis/Hornung/Spieker gen. Döhmann (Hrsg), Datenschutzrecht Art 44 Rz 10; *Knyrim* in Knyrim (Hrsg) DatKomm Art 44 Rz 17.

Folgt man dem Schutzzweck der unionalen Bestimmungen zur Übermittlung¹⁰, so ist jedwede Übermittlung personenbezogener Daten erfasst, was praktisch zu einem extrem weiten Übermittlungsbegriff führt und nicht nur die aktive Weitergabe, sondern potentiell auch bereits das Zugänglichmachen oder das Bereitstellen personenbezogener Daten mittels Internet aus Drittländern erfasst.¹¹ Eine Einschränkung liegt zumindest insoweit vor, dass eine Zugänglichmachung personenbezogener Daten durch eine sich in einem Mitgliedstaat aufhaltende Person auf einer Internetseite, die bei einem in demselben oder einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Host-Service-Provider gespeichert ist, keine Übermittlung von Daten in ein Drittland darstellt.¹²

Auch der Europäische Datenschutzausschuss, welcher gemäß Art. 70 Abs. 1 lit e DSGVO Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der DSGVO erlassen kann, hat sich erst in der jüngeren Vergangenheit mit dem Begriff der „Übermittlung“ auseinandergesetzt und Leitlinien mit einem ersten Definitionsvorschlag erarbeitet.¹³ Diese Leitlinien sind einerseits zwar nicht rechtsverbindlich – aber dennoch von praktisch hoher Relevanz und werden regelmäßig auch vom EuGH in seinen Entscheidungen herangezogen¹⁴ – und andererseits zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht final, da sie nach ihrer öffentlichen Begutachtung weiter diskutiert werden.

Einer vertiefenden Klärung bedarf zudem das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Kapitels V DSGVO und datenverarbeitenden Stellen, welche gemäß Art. 3 Abs. 2 leg. cit. in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen. Die Regeln zum räumlichen Anwendungsbereich sollen sicherstellen, dass einer natürlichen Person der nach der DSGVO gewährleistete Schutz nicht vorenthalten wird, während die Regelungen des Kapitels V demgegenüber die Verpflichtung zur Wahrung des Fortbestands des hohen Schutzniveaus bei der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland enthalten.¹⁵ Der Zweck der Bestimmungen über den räumlichen Anwendungsbereich

¹⁰ Siehe bspw. Art 44 S 2 DSGVO: „[...] sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird“.

¹¹ Zerdick, in Ehmann/Selmayr (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung. Kommentar² Art. 44 Rz. 7.

¹² EuGH 06.11.2003, C-101/01 (Lindqvist) Rz 56 ff. Siehe dazu *Kronegger*, EuGH "Lindqvist": Datenschutz im Internet, MR 2004, 83 und *Hörlsberger*, Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet, ÖJZ 2004/45, 741.

¹³ *Europäischer Datenschutzausschuss*, Guidelines 05/2021 on the Interplay between the application of Article 3 and the provisions on international transfers as per Chapter V of the GDPR.

¹⁴ Siehe etwa EuGH 15.06.2021, C-645/19 (Facebook Ireland ua) Rz. 74.

¹⁵ So bereits EuGH 06.10.2015, C-362/14 (Schrems) Rz. 73, ÖJZ 2015/144, 1125 (*Berger/Maderbacher*) = JAP 2016/2017/4, 31 (*Radlgruber*). Siehe dazu *Retter/Marko*, Nach der Aufhebung der Safe-Harbor-Entscheidung – was jetzt?, RdW 2015/591, 691; *Schrems*, Die Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH, Doko 2015/60, 115; *Jahnel*, Keine Datenübermittlung in die USA? – Die EuGH-Entscheidung zum „Safe Harbor“, jusIT 2015/95, 234; *Leissler/Wolfbauer*, Rote Ampel am Datenhighway: Der EuGH kippt "Safe Harbor", ecolex 2015, 1117; *Vogt-Majarek/Spring*, Das Ende von Safe-Harbor – Erst der Anfang ...?, ARD 6473/5/2015; *Steinbrecher*, Safe Harbor: EU-Datenabkommen mit den USA ungültig, AnwBl 2015, 586; *Orantek*, Hafen im Sturm – Das (vorläufige) Ende von Safe Harbor". Zum Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2015 (Rs. C-362/14), MR-Int 2015, 79; *Kunnert*, "Sicherer Hafen" oder Unterschlupf für "Datenpiraten"?. Anmerkungen zum EuGH Vorabentscheidungsverfahren C-362/14 ("Facebook/Schrems"), JB Datenschutzrecht 2015, 9; *Pachinger*, Nach

der DSGVO sowie von Kapitel V ist im Grundsatz derselbe, die Regelungen unterscheiden sich aber jeweils in ihren Anwendungskriterien und können auch gleichzeitig auf einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter anwendbar sein, wie bspw. bei der Verhaltensbeobachtung von in der Union befindlichen Personen (etwa mittels Cookies) bei gleichzeitiger Übermittlung von personalisierten Beobachtungsergebnissen an Empfänger in einem Drittland.¹⁶

Der wesentliche Unterschied liegt augenscheinlich darin, dass Kapitel V DSGVO einen der Sache nach gleichwertigen (jedoch nicht identischen¹⁷) Schutz für personenbezogene Daten gewähren soll, während Art 3 DSGVO die Anwendung der DSGVO in ihrer Gesamtheit¹⁸ zur Folge hat. Mit anderen Worten sind die Bestimmungen zum räumlichen Anwendungsbereich nach innen gewandt und gewähren den Schutz von Betroffenen vor außerhalb des EU- bzw EWR-Raums stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten, während die Bestimmungen des Kapitel V nach außen gewandt sind und aus der Union stammende personenbezogene Daten in eine „rechtliche Schutzhülle“ verpacken sollen, wenn diese in Drittländern verarbeitet werden.¹⁹ Im Ergebnis zeigt sich, dass ein erheblicher Forschungsbedarf zu diesen Fragen besteht und auch neue Entwicklungen zu erwarten sind.²⁰

Liegt eine Übermittlung personenbezogener Daten iSd. unionalen Bestimmungen vor, ist die rechtliche Situation am Empfangsort zu beurteilen und ein hinreichendes Schutzniveau sicherzustellen. Bereits aus der DSGVO selbst ergibt sich, dass die jeweilige Rechtsordnung im Wesentlichen den Grundwerten der Union und insbesondere dem Schutz der Menschenrechte entsprechen muss.²¹ Die *wesentlichen europäischen Grundwerte* ergeben sich dabei vorrangig aus der Rechtsprechung des EuGH zu Art 7, 8, 47 und 52 EU-GRC²² sowie aus der Rechtsprechung des EGMR zu Art 8 EMRK²³. Mangels Beitritts der Union zur EMRK ist diese zwar nicht in die Unionsrechtsordnung (sehr wohl aber in die nationalen Rechtsordnungen der ihr beigetretenen Mitgliedstaaten²⁴) übernommen²⁵, bildet

dem EuGH-Urteil zu Safe Harbor - Was tun und wie geht's weiter?. Follow-up und To Do's, *ecolx* 2016, 115; *Gruber*, EuGH stärkt internationalen Datenschutz, *SWK* 2015, 1470; *Gruber*, Marktsondierung und Insiderverbot, *RdW* 2016/347, 460; *Kettemann*, Kein "Like" aus Luxemburg für den "sicheren Hafen". Zur Schrems-Entscheidung des EuGH, *juridikum* 2015, 412; *Kunnert*, Die "Safe Harbor-Entscheidung" des EuGH vom 5. Oktober 2015 und die Folgen für den Datenverkehr mit EU-Drittstaaten, *JB Öffentliches Recht* 2016, 209.

¹⁶ Siehe GA 24.10.2017, C-210/16 (Wirtschaftsakademie) Rz. 50 und 81.

¹⁷ EuGH 06.10.2015, C-362/14 (Schrems) Rz 94.

¹⁸ *Europäischer Datenschutzausschuss*, Leitlinien 3/2018 zum räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO (Artikel 3), Version 2.0, S. 5.

¹⁹ *Kuner*, Territorial Scope and Data Transfer Rules in the GDPR: Realising the EU's Ambition of Borderless Data Protection, University of Cambridge Faculty of Law Research Paper 20/2021, 24; vgl. auch *Drechsler*, Defining personal data transfers for the context of the General Data Protection Regulation, *PinG* 01.22, 24 ff.

²⁰ Vgl. etwa die Ankündigung der Europäischen Kommission, eigene Standarddatenschutzklauseln für diesen Bereich schaffen zu wollen, https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/questions_answers_on_ccs_en.pdf Pkt. 24.

²¹ ErwG. 104 DSGVO.

²² Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 2016/202, 389.

²³ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. 210/1958 idF. III 68/2021.

²⁴ In Österreich steht die EMRK im Verfassungsrang.

²⁵ EuGH 16.07.2020, C-311/18 Rz. 98 mwN.

allgemeine Grundsätze des Unionsrechts ab²⁶ und ist samt Rechtsprechung des EGMR als Mindestschutzstandard für die Auslegung der EU-GRC zu berücksichtigen²⁷, damit die Schutzwirkung der EU-GRC nicht hinter jener der EMRK zurückbleibt²⁸. Die wesentlichen Garantien werden auch vom Europäischen Datenschutzausschuss unter Fortentwicklung der Überlegungen seiner Vorgängerorganisation²⁹ zusammengefasst³⁰ und sollen im Dissertationsvorhaben einer umfassenden grundrechtlichen Betrachtung unterzogen werden.

Hinsichtlich der Instrumente zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus haben sich rezente Neuentwicklungen ergeben, welche – soweit ersichtlich – noch keinen Gegenstand einer vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung bilden. Zu nennen sind hier vor allem die von der Europäischen Kommission im Juni 2021 erlassenen „neuen“ Standarddatenschutzklauseln³¹, sowie die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zu Verhaltensregeln³² und Zertifizierungen³³. Gerade die beiden letztgenannten können zwar mögliche Übermittlungsinstrumente darstellen³⁴, werden aber in der (österreichischen) Praxis bis dato nur für nationale Verarbeitungsvorgänge eingesetzt³⁵ und haben auch in der Lehre in Hinblick auf grenzüberschreitende Datenübermittlungen bislang wenig Beachtung gefunden, weshalb eine vertiefende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen (relativ neuen) Übermittlungsinstrumenten geboten ist.

Betreffend das Zusammenspiel des unionalen Datenschutzrechts und des WTO-Rechts sehen Bestimmungen in handelsrechtlichen Abkommen grundsätzlich vor, dass ihre Mitglieder Maßnahmen erlassen können, die zur Gewährleistung des Schutzes der Persönlichkeit bei der Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten erforderlich sind.³⁶ Die Zulässigkeit und Erforderlichkeit derartiger Maßnahmen ist insb. anhand der Rechtsprechung der Streitbeilegungsorgane der Welthandelsorganisation zu prüfen, welche hierfür einen *dreistufigen Ansatz* entwickelt hat.³⁷ Die

²⁶ Art. 6 Abs. 3 AEUV.

²⁷ EuGH 26.07.2018, C-511/18 (La Quadrature du Net ua) Rz 124 mwN. Siehe dazu *Thiele*, EuGH: Vorratsdatenspeicherung reloaded, *jusIT* 2020, 224.

²⁸ Vgl. *Rumler-Korinek/Vranes* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² Art. 52 Rz. 25.

²⁹ *Art-29-Datenschutzgruppe*, Arbeitsunterlage 01/2016 über die Rechtfertigung von Eingriffen in die Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz durch Überwachungsmaßnahmen bei der Übermittlung personenbezogener Daten (wesentliche europäische Garantien), WP 237, 16/DE.

³⁰ *Europäischer Datenschutzausschuss*, Empfehlungen 02/2020, 8.

³¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914.

³² *Europäischer Datenschutzausschuss*, Guidelines 04/2021 on Codes of Conduct as tools for transfers.

³³ *Ders.*, Guidelines 07/2022 on certification as a tool for transfers, welche sich bis zum 30.09.2022 in öffentlicher Begutachtung befinden.

³⁴ Vgl. Art. 46 lit. e und f DSGVO.

³⁵ Die von der österreichischen Datenschutzbehörde bislang genehmigten Verhaltensregeln weisen keine grenzüberschreitenden Komponenten auf, vgl. das Verzeichnis unter <https://www.dsb.gv.at/aufgaben-taetigkeiten/genehmigung-von-verhaltensregeln/Verzeichnis-der-genehmigten-Verhaltensregeln.html>.

³⁶ Siehe etwa Art. XVI lit. c (ii) GATS.

³⁷ Vgl. etwa *Burri*, *Interfacing Privacy and Trade*, *Case Western Reserve Journal of International Law* Volume 53, 35 (S. 63 ff.); *Rotenberg*, *Privacy Before Trade*, *Assessing the WTO-Consistency of Privacy-Based Cross-Border*

Beweislast für die Erforderlichkeit der in Rede stehenden Maßnahme liegt grundsätzlich bei jenem Mitglied, welches die in Rede stehende Maßnahme bzw. Einschränkung erlässt.³⁸ Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen finden sich in der Literatur wiederholt Stimmen, welche die Vereinbarkeit des unionalen Datenschutzregimes, insb. der DSGVO, mit den Bestimmungen des WTO-Rechts kritisch hinterfragen.³⁹

4. Vorläufige Gliederung nach Kapiteln

1. Einleitung
2. Historische Entwicklung im grenzüberschreitenden Datenverkehr
3. Rechtsquellen und Grundlagen
4. Der Übermittlungsbegriff
5. Kriterien des angemessenen Schutzniveaus
6. Instrumente zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus und aktuelle Entwicklungen
7. Schnittstellen zwischen dem unionalen Datenschutzrecht und WTO-Recht
8. Conclusio

5. Methodischer Zugang

Um eine systematische und methodisch strukturierte Herangehensweise an den Forschungsgegenstand zu ermöglichen, wird das Dissertationsvorhaben zunächst in thematische Kapitel gegliedert.

Danach soll unter Zuhilfenahme anerkannter juristischer Interpretationsmethoden eine dogmatische Analyse der einschlägigen Rechtsquellen sowie der Lehre und Judikatur erfolgen. Hierbei soll verstärkt eine Auseinandersetzung mit Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses erfolgen. Abschließend sollen die Ergebnisse festgehalten sowie mögliche Lösungsansätze erarbeitet werden.

Data Flow Restrictions, 28 U. Miami Int'l & Comp. L. Rev. 91 (S. 25 ff); *MacDonald/Streatfeild*, Personal Data Privacy and the WTO, Houston Journal of International Law Volume 36:3, 625 (S. 643 ff.).

³⁸ Vgl. Appellate Body Report 7.4.2005, WT/DS285/AB/R (United States - Measures Affecting the Cross-Border Supply of Gambling and Betting Services), Rz. 309 mwN.

³⁹ Siehe bspw. *Irion/Yakovleva/Bartl*, Trade and Privacy: Complicated Bedfellows?, University of Amsterdam Institute for Information Law, 1 (S. 36 ff).

6. Zeitplan

	WS 2021/22	SS 2022	WS 2022/23	SS 2023	WS 2023/24	SS 2024
I) Rechtswissenschaftl. Methodenlehre						
VO zur juristischen Methodenlehre	x					
II) Seminare						
SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens	x					
Weitere SE lt. Curriculum	x	x	x	x		
III) Dissertation						
Fakultätsoffene Präsentation des Dissertationsvorhabens	x					
Erstellung des Exposees		x				
Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens		x				
Recherche zur Dissertation		x	x			
Erstellung und Ausarbeitung der Dissertation			x	x	x	x
Überarbeitung und Einreichung der Dissertation						x
Defensio						x
Legende						
Positiv absolviert	Absolvierung laufend		Absolvierung ausstehend			

7. Vorläufige Literaturliste

Albrecht Jan Philipp/Jotzo Florian, Das neue Datenschutzrecht der EU.

Auer-Reinsdorff Astrid/Conrad Isabel (Hrsg.), Handbuch IT-und Datenschutzrecht.

Brink Stefan/Wolff Heinrich Amadeus (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht.

Burri Mira, Interfacing Privacy and Trade, Case Western Reserve Journal of International Law Volume 53, 35.

von dem Bussche Axel Frhr./Voigt Paul (Hrsg.), Konzerndatenschutz. Rechtshandbuch.

Ehmann Eugen/Selmayr Martin (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung. Kommentar.

Eßer Martin/Kramer Philipp/von Lewinski Kai (Hrsg.), DSGVO / BDSG – Kommentar.

Europäischer Datenschutzausschuss, Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten.

Europäischer Datenschutzausschuss, Empfehlungen 02/2020 zu den wesentlichen europäischen Garantien in Bezug auf Überwachungsmaßnahmen.

Europäischer Datenschutzausschuss, Guidelines 04/2021 on Codes of Conduct as tools for transfers.

Europäischer Datenschutzausschuss, Guidelines 05/2021 on the Interplay between the application of Article 3 and the provisions on international transfers as per Chapter V of the GDPR.

Europäischer Datenschutzausschuss, Guidelines 07/2022 on certification as a tool for transfers.

Gola Peter (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung. Kommentar.

Holoubek Michael/Lienbacher Georg (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union. GRC-Kommentar.

Feiler Lukas/Forgó Nikolaus, EU-DSGVO. Kurzkomentar.

Forgó Nikolaus/Helfrich Markus/Schneider Jochen (Hrsg.), Betrieblicher Datenschutz. Rechtshandbuch.

Irion Kristina/Yakovleva Svetlana/Bartl Marija, Trade and Privacy: Complicated Bedfellows?, University of Amsterdam Institute for Information Law, 1.

Jahnel Dietmar (Hrsg.), Datenschutzgrundverordnung. Kommentar.

Jarass, Hans D., Charta der Grundrechte der Europäischen Union: GRCh.

Knyrim Rainer (Hrsg.), Der DatKomm. Praxiskommentar zum Datenschutzrecht – DSGVO und DSG.

Kuner Christopher, The Internet and the Global Reach of EU Law, University of Cambridge, Legal Studies Research Paper No. 24/2017.

Kuner Christopher, Transborder data flows and data privacy law.

Kühling Jürgen/Büchner Benedikt (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung/BDSG. Kommentar.

MacDonald Diane A./Streatfeild Christine M., Personal Data Privacy and the WTO, Houston Journal of International Law Volume 36:3, 625

Mishra Neha, Building Bridges: International Trade Law, Internet Governance, and the Regulation of Data Flows, Vanderbilt Journal of Transnational Law, Volume 52, 463.

Paal Boris P./Pauly Daniel A. (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung/BDSG. Kompakt-Kommentar.

Reidenberg Joel R., E-Commerce and Trans-Atlantic Privacy, Houston Law Review Volume 38, 717.

Rotenberg Julian, Privacy Before Trade. Assessing the WTO-Consistency of Privacy-Based Cross-Border Data Flow Restrictions, 28 U. Miami Int'l & Comp. L. Rev. 91.

Schantz Peter/Wolff Heinrich Amadeus, Das neue Datenschutzrecht.

Simitis Spiros/Hornung Gerrit/Spiecker Indra gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht.

Swire Peter P./ Litan Robert E., None of your Business: World Data Flows, Electronic Commerce, and the European Privacy Directive, Harvard Journal of Law & Technology Volume 12, 683.

Sydow Gernot (Hrsg.), Europäische Datenschutzgrundverordnung. Handkommentar.

Taeger Jürgen/Gabel Detlev (Hrsg.), Kommentar DSGVO – BDSG.

Yakovleva Svetlana, Personal Data Transfers in International Trade and EU law: A Tale of Two 'Necessities', The Journal of World Investment & Trade 21, 881.

Zeno-Zencovich Vincenzo, Free-Flow of Data. Is International Trade Law the Appropriate Answer?, in Fabbrini/Celeste/Quinn (Hrsg.), Data Protection Beyond Borders. Transatlantic Perspectives on Extraterritoriality and Sovereignty.